



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

27. Jahrgang

Potsdam, den 21. Dezember 2016

Nummer 32

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2016

Vom 20. Dezember 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 48 folgende Angabe zu § 48a eingefügt:
„§ 48a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand im Bereich des Polizeivollzugsdienstes“.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Prozent“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, in obersten Landesbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von Satz 2 können die Funktionen der Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes allen Ämtern ihrer Laufbahngruppe zugeordnet werden, soweit Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz in sachlicher Unabhängigkeit wahrgenommen werden.“
4. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dies gilt nicht für die obersten Landesbehörden, für die Gemeinden und Gemeindeverbände, für den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, für Lehrerinnen, Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen, für Beamtinnen und Beamte des Schulaufsichtsdienstes sowie für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen.“

5. § 35 Absatz 2 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der für die Beamtin oder den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(3) Unbefristet und befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts nach Maßgabe des Absatzes 2 ruhegehaltfähig. Abweichend davon können Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge über den Prozentsatz nach Satz 1 hinaus zusammen höchstens für

1. 2,5 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 50 Prozent des Grundgehalts,
2. 2,5 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 60 Prozent des Grundgehalts,
3. 1,6 Prozent der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 80 Prozent des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Funktions-Leistungsbezüge sind in Höhe von 25 Prozent ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens fünf Jahre zugestanden haben; sie sind in Höhe von 50 Prozent ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens zehn Jahre zugestanden haben. Tritt die Inhaberin oder der Inhaber des Funktions-Leistungsbezugs während oder mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand, ist der Leistungsbezug in voller Höhe ruhegehaltfähig, wenn der Beamtin oder dem Beamten das Amt mindestens zwei Jahre übertragen war. Treffen ruhegehaltfähige Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge oder besondere Leistungsbezüge mit Funktions-Leistungsbezügen zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(5) In den Fällen einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, können von der Hochschule gewährte oder in der Berufsvereinbarung zugesagte Leistungsbezüge nach den Absätzen 2 und 4 auch dann als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn sie infolge der Beurlaubung nicht bezogen wurden und ein Versorgungszuschlag gezahlt worden ist.“

6. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, während der eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist. Abweichend von Satz 1 ist Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit für die bis zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit zusätzlich geleistete Arbeit anstelle einer Ausgleichszahlung in Höhe der Sätze der Mehrarbeitsvergütung eine Ausgleichszahlung in Höhe der Besoldung zu gewähren, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätte.“

7. In § 48 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Sonderzuschläge“ die Wörter „nach Satz 2“ eingefügt.

8. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

**Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand
im Bereich des Polizeivollzugsdienstes**

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 110 Absatz 7 in Verbindung mit § 45 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes wird längstens bis zum 31. Dezember 2019 ein Zuschlag gewährt, soweit nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit eine Freistellungsphase vorliegt. Der Zuschlag beträgt 400 Euro monatlich und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze folgt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung während des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand ist auf den Zuschlag § 6 Absatz 1 anzuwenden.

(2) Berechtig nach Absatz 1 sind Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A.“

9. Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsordnungen A und B (BbgBesO A und B)“.

- b) Die Nummer 9 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 9.1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz entsprechend, soweit sie regelmäßig einsatzgleichen Belastungen ausgesetzt sind.“

- bb) In Nummer 9.2 werden nach dem Wort „abgegolten“ die Wörter „und den Besonderheiten des Dienstes an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Rechnung getragen“ eingefügt.

- c) In der Besoldungsgruppe A 10 wird die Amtsbezeichnung „Amtsinspektorin, Amtsinspektor¹⁾“ wie folgt gefasst:

„Amtsinspektorin, Amtsinspektor¹⁾“.

- d) In der Besoldungsgruppe A 11 wird die Amtsbezeichnung „Amtsinspektorin, Amtsinspektor¹⁾“ wie folgt gefasst:

„Amtsinspektorin, Amtsinspektor¹⁾“.

- e) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung „Oberamtsrätin, Oberamtsrat⁴⁾“ wie folgt gefasst:

„Oberamtsrätin, Oberamtsrat⁴⁾“.

- f) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Amtsbezeichnungen „Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule Brandenburg“, „Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule der Polizei“, „Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule Potsdam“, „Kanzlerin, Kanzler der Hochschule für Film und Fernsehen“, „Kanzlerin, Kanzler der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)“ und „Kanzlerin, Kanzler der Technischen Hochschule Wildau (FH)“ werden durch die Amtsbezeichnung „Kanzlerin, Kanzler der ...⁸⁾“ ersetzt.

- bb) Folgende Fußnote 8 wird angefügt:
- „⁸⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.“
- g) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Abschnitt „Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor“ wird folgender Abschnitt eingefügt:
- „Landeskriminaldirektorin, Landeskriminaldirektor oder Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor
- als Referatsleiterin oder Referatsleiter für polizeiliche Einsatz- oder Kriminalitätsangelegenheiten im für Inneres zuständigen Ministerium - ²⁾“.
- bb) Fußnotenhinweis 4 bei dem Abschnitt „Ministerialrätin, Ministerialrat“ wird Fußnotenhinweis 2.
- cc) Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:
- „²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.“
- dd) Fußnote 4 wird gestrichen.
- ee) Fußnotenhinweis 5 bei der Amtsbezeichnung „Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor“ und Fußnote 5 werden Fußnotenhinweis 4 und Fußnote 4.
- h) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Abschnitt „Direktorin, Direktor der Generalverwaltung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor der Zentralen Ausländerbehörde“ eingefügt.
- bb) Dem Abschnitt „Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen“ wird folgender Spiegelstrich angefügt:
- „- als Leiterin oder Leiter eines Bereichs - ⁴⁾“.
- cc) Nach der Amtsbezeichnung „Kanzlerin, Kanzler der Europa-Universität Frankfurt (Oder)“ wird folgender Abschnitt eingefügt:
- „Landeskriminaldirektorin, Landeskriminaldirektor oder Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor
- als Referatsleiterin oder Referatsleiter für polizeiliche Einsatz- oder Kriminalitätsangelegenheiten im für Inneres zuständigen Ministerium - ¹⁾“.
- dd) Die Fußnotenhinweise 3 bei den Amtsbezeichnungen „Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor“ und „Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor“ werden jeweils die Fußnotenhinweise 1.
- ee) Der Abschnitt „Ministerialrätin, Ministerialrat ³⁾“ wird wie folgt gefasst:
- „Ministerialrätin, Ministerialrat
- bei einer obersten Landesbehörde - ¹⁾“.

- ff) Der Abschnitt „Vizepräsidentin, Vizepräsident“^{4)k} wird wie folgt gefasst:
- „Vizepräsidentin, Vizepräsident
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer oder eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuftes Leiterin oder Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung - ^{3)k}“.
- gg) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“
- hh) Fußnote 3 wird gestrichen.
- ii) Fußnote 4 wird Fußnote 3.
- jj) Folgende neue Fußnote 4 wird angefügt:
- „⁴⁾ Für dieses Amt kann eine Stelle ausgebracht werden.“
- i) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnungen „Direktorin, Direktor beim Polizeipräsidium“^{1)k} und „Inspektorin, Inspektor der Polizei“ werden gestrichen.
- bb) Der Abschnitt „Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“ wird gestrichen.
- cc) Nach dem Abschnitt „Ministerialrätin, Ministerialrat“ wird die Amtsbezeichnung „Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident“ eingefügt.
- dd) Der Abschnitt „Vizepräsidentin, Vizepräsident“^{2)k} wird wie folgt gefasst:
- „Vizepräsidentin, Vizepräsident
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer oder eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuftes Leiterin oder Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung - ^{1)k}“.
- ee) Fußnote 1 wird gestrichen.
- ff) Fußnote 2 wird Fußnote 1.
- j) Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt „Direktorin, Direktor beim Landesrechnungshof - mit mindestens zwei Prüfungsgebieten“ wird gestrichen.
- bb) Nach dem Abschnitt „Generaldirektorin und Professorin, Generaldirektor und Professor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ wird folgender Abschnitt eingefügt:
- „Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“.
- k) Die Besoldungsgruppe B 5 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Abschnitt „Erste Direktorin, Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg“ wird folgender Abschnitt eingefügt:
- „Direktorin, Direktor beim Landesrechnungshof - mit mindestens zwei Prüfungsgebieten“.

10. In der Anlage 2 (Besoldungsordnung W) wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„Besoldungsordnung W (BbgBesO W)“.
11. In der Anlage 3 (Besoldungsordnung R) wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„Besoldungsordnung R (BbgBesO R)“.
12. In der Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen), gültig vom 1. Juni 2015 bis 30. Juni 2016 und gültig ab 1. Juli 2016, werden jeweils die Wörter „A 12, Fußnote 2 und 4“ durch die Wörter „A 12, Fußnote 2 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Dem § 85 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2015 (GVBl. I Nr. 26 S. 3) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Beamtinnen und Beamte, die nach § 133 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes mit dem vollendeten 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten, finden die §§ 26 und 73 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes 0,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate beträgt.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 86 wie folgt gefasst:
„§ 86 Ausgleichsbetrag für Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit“.
2. In § 13 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium“ eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung; die Zeit einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung kann berücksichtigt werden, wenn ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt wurde und wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient; das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. die in einem Rechtsverhältnis als dienstordnungsmäßig Angestellte oder dienstordnungsmäßig Angestellter zurückgelegte Dienstzeit.“

4. In § 15 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Berufssoldatin, Berufssoldat“ ein Komma und die Wörter „dienstordnungsmäßig Angestellte, dienstordnungsmäßig Angestellter“ eingefügt.
5. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „oder im Rahmen eines Dienstordnungsvertrages“ gestrichen.
6. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 46 Absatz 1 Satz 2 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.“
7. In § 25 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
8. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Absatz 6 und die §§ 26 und 27 Absatz 6 sind nicht anzuwenden.“
9. In § 37 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne von § 74“ gestrichen.
10. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Absatz 6 und die §§ 26 und 27 Absatz 6 sind nicht anzuwenden.“
11. Dem § 51 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohnungseigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin oder den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten aufgrund der Finanzierung des Wohnungseigentums freizustellen.“
12. Nach § 62 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 56 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von der oder dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.“
13. § 71 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Beamtin oder ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ein bis zum 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet.“
14. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die wegen Erreichens der für sie geltenden Altersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind, eine Höchstgrenze von 130 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 5 werden Einmalzahlungen im Monat ihres Zuflusses berücksichtigt.“

15. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1801) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Als Höchstgrenze gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

1. bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
2. als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr sowie vor dem 17. Lebensjahr tatsächlich abgeleistete Dienstzeiten und Pflichtbeitragszeiten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Diese Zeit erhöht sich um Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und die bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles. Nicht berücksichtigt werden die in § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Zeiten mit Ausnahme der Zeiten, die vor diesen Zeiten zurückgelegt wurden.

Für Witwen, Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gilt als Höchstgrenze der Betrag, der sich als Witwen- oder Witwergeld zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Familienzuschlags nach § 69 Absatz 2, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Satz 1 Nummer 1 ergeben würde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)“ durch die Angabe „(Absatz 2 Satz 1)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „(Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)“ durch die Angabe „(Absatz 2 Satz 4)“ ersetzt.

16. § 79 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen und Renten ist § 74 mit der nach § 76 verbleibenden Gesamtversorgung anzuwenden.“

17. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Ist das Verfahren über den Versorgungsausgleich vor dem 1. Januar 2014 eingeleitet worden, wird die Kürzung des im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts zustehenden Ruhegehalts nach § 81 bei am 31. Dezember 2013 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erst dann vorgenommen, wenn aus der Versicherung der berechtigten Ehegattin, des berechtigten Ehegatten, der berechtigten eingetragenen Lebenspartnerin oder des berechtigten eingetragenen Lebenspartners eine Rente zu gewähren ist.“

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Verringern sich die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgrund der Erhöhung des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts infolge der Anrechnung von Renten nach § 2 Nummer 9 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und § 14 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, werden sie auch ab dem 1. Januar 2014 mindestens in der Höhe gezahlt, in der sie am 31. Dezember 2013 zugestanden haben.“

18. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für am 1. Januar 2014 vorhandene Beamtinnen und Beamte ist bei der Berücksichtigung von Zeiten als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt als ruhegehaltfähige Dienstzeit § 11 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zweck der Aufbauhilfe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1995 wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Satz 1 gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat. Die Zeit nach Satz 1 sowie § 22 Absatz 2 und 4 wird nicht doppelt bei der Berechnung des Zeitraumes nach § 25 Absatz 3 berücksichtigt.“

19. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 86

Ausgleichsbetrag für Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ durch die Wörter „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Beamtin auf Zeit oder dem Beamten auf Zeit“ durch die Wörter „der Kommunalen Wahlbeamtin auf Zeit oder dem Kommunalen Wahlbeamten auf Zeit“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der nach Absatz 2 fiktiv ermittelte Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgung mit einer Rente im Sinne von § 76 um 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes nach Absatz 2 berücksichtigte Jahr.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

20. In § 88 Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 133 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „und § 39 Absatz 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der am 8. April 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

21. Dem § 90 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung findet keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung der Brandenburgischen Stellenobergrenzenverordnung

Die Brandenburgische Stellenobergrenzenverordnung vom 14. Juli 2015 (GVBl. II Nr. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeverbände“ die Wörter „sowie des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ ein Komma und die Wörter „für Beamtinnen und Beamte des Schulaufsichtsdienstes“ eingefügt.
2. In § 4 Nummer 1 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe a und Nummer 18 Buchstabe a und b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nummer 14 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2016

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark